



Informationen zur Abgeltungssteuer

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Unternehmenssteuerreform maßgebliche Änderungen bei der Besteuerung von Kapitaleinkünften vorgenommen. Ab 2009 werden Zinserträge, Dividenden, Erträge aus Investmentfonds, Zertifikatsenerträge und Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften aus Wertpapieren und Investmentanteilen pauschal besteuert. Dann wird auf diese Einnahmen eine Abgeltungssteuer von 25% fällig. Des Weiteren wird neben dem Halbeinkünfteverfahren auch die einjährige Spekulationsfrist abgeschafft. Die Verrechnungsmöglichkeit von Verlusten aus Aktienverkäufen mit anderen Kapitaleinkünften entfällt. Aus dem Sparerfreibetrag wird der Sparerpauschalbetrag. Dieser beträgt 801 Euro für Ledige und 1.602 Euro für Verheiratete.

Inhalt

Fragen und Antworten zur Abgeltungssteuer	04
Investmentfonds: Aktienfonds	06
Investmentfonds: Dachfonds/Mischfonds	07
Investmentfonds: Steueroptimierte Fonds und Immobilienfonds	08
Investmentfonds: Core Satellite Strategie	09
Versicherungslösungen	10
Beteiligungen	11
Zertifikate	12
Die Abgeltungssteuer im Überblick	14

Fragen und Antworten zur Abgeltungssteuer

Die Abgeltungssteuer ist seit Juli 2007 beschlossene Sache. Sie tritt am 01.01.2009 im Rahmen des Unternehmenssteuerreformgesetzes in Kraft.

Wie wird die Abgeltungssteuer erhoben?

Die Abgeltungssteuer wird an der Quelle erhoben. Sie wird von den depotführenden inländischen Kreditinstituten einbehalten und direkt an das Finanzamt abgeführt. Inländische Verwahrstellen ziehen die Abgeltungssteuer direkt ab, ehe sie die Zinsen, Dividenden oder Kursgewinne gutschreiben. Ausländische Verwahrstellen wie Luxemburger Depots stellen Anlegern dagegen regelmäßig eine Übersicht über die Erträge zur Verfügung, die der Abgeltungssteuer unterliegen. Der Anleger muss diese Erträge dann im Rahmen seiner Einkommensteuer darlegen.

Wie hoch ist die Abgeltungssteuer und welche Einkünfte sind betroffen?

Ab 01. Januar 2009 werden Kapitalerträge wie Zinsen, Dividenden und Kursgewinne bei Neuanlagen oberhalb des Sparerpauschbetrages mit 25% (plus 5,5% Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) versteuert. Die Abgeltungssteuer gilt als „Differenzbesteuerung“, es wird der Differenzbetrag zwischen Kauf- und Verkaufskurs besteuert. Bemessungsgrundlage für die Abgeltungssteuer ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung und den Anschaffungskosten von Wertpapieren – abzüglich des Sparerpauschbetrags (Sparerfreibetrag plus Werbungskostenpauschale von 801 bzw. 1.602 Euro). Der bislang mögliche individuelle Werbungskostenabzug – über den Pauschalbetrag hinaus – entfällt.

Welche Auswirkungen hat die Abgeltungssteuer auf Investmentfonds-Einmalanlagen?

Stichtag für die Neuregelung ist der 01. Januar 2009. Für alle Fondskäufe, die bis zum 31. Dezember 2008 getätigt werden, gilt weiterhin die heute noch bestehende Steuerregelung – also auch die Spekulationsfrist von einem Jahr. Hier gilt der so genannte Bestandsschutz. Kauft ein Anleger beispielsweise 2008 Wertpapiere und hält diese mindestens ein Jahr, kann er danach jederzeit Kursgewinne steuerfrei vereinnahmen – und sei es in 25 Jahren! Nur Zinsen und Dividenden sind auch bei „Altanlagen“ ab 2009 pauschal mit 25% zu versteuern.

Was passiert mit Investmentfondssparplänen?

Für Fondssparpläne gilt: Alle Sparraten, die bis zum 31.12.2008 erfolgen, fallen unter die alte Regelung und unterliegen damit dem Bestandsschutz. Nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist sind realisierte Kursgewinne steuerfrei. Sparraten, die nach dem 01. Januar 2009 erfolgen, fallen unter die neue Regelung. Ab 2009 sind also sämtliche Erträge (realisierte Kursgewinne sowie Zins- und Dividendenerträge) – sofern sie den Sparerfreibetrag überschreiten – pauschal mit 25% zu versteuern.

Wie erfolgt die Besteuerung von Riester-Sparplänen?

Für die Riester-Rente ergeben sich durch die Einführung der Abgeltungssteuer fast keine Veränderungen.

Riester Rente „nur“ als staatlich gefördertes Altersvorsorge-Modell

Die aus den geförderten Einzahlungen (bis max. 2.100 €) zzgl. staatlicher Förderung resultierende Rente wird in der Auszahlungsphase (= nachgelagert) in vollem Umfang, unter Zugrundelegung des dann gültigen persönlichen Steuersatzes, besteuert. Im Falle einer Kündigung vor dem 60. Lebensjahr wären die erhaltenen Förderungen sowie die gewährten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen. Ein eventueller Kursgewinn ist dann unter Anwendung des persönlichen Steuersatzes zu versteuern.

Riester Rente als Abgeltungssteuer-Optimierungsmodell für Nicht-Förderberechtigte und Überzahler

Ablaufleistungen aus Zuzahlungen, die über die Grenze von 2.100 € hinaus in einen Riester-Renten Vertrag investiert werden, werden jedoch anders behandelt als die Rente, die sich aus geförderten Beiträgen und staatlichen Zuschüssen ergibt, da diese Einzahlungen nicht im Rahmen der Sonderausgaben berücksichtigt werden können. Sofern der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 12 Jahren aufweist und erst mit Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung kommt, werden bei Einmalauszahlungen die Besteuerungsmodalitäten analog einer Lebensversicherung (Besteuerung des hälftigen Unterschiedsbetrages zwischen Ein- und Auszahlungen, bei Anwendung des dann gültigen persönlichen Steuersatzes) herangezogen. Bei Verrentung dieses Sparguthabens greift dann die günstige Ertragsanteilbesteuerung.

Zusätzlicher Vorteil: Riester-Überzahlungen können jederzeit auch während der Laufzeit förderunschädlich aus dem Vertrag entnommen werden. Auf den vollen Unterschiedsbetrag zwischen Ein- und Auszahlungen wird dann die Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer angewendet. Hier kann also ein nicht durch die laufende Abgeltungssteuer geminderter Zinseszinsseffekt zu höheren Ablaufleistungen führen.

Gibt es einen Unterschied zwischen thesaurierenden und ausschüttenden Fonds?

Für über Fonds vereinnahmte Zinsen und Dividenden wird sich nichts Wesentliches ändern: Sie fließen mit der Ausschüttung zu bzw. gelten bei Thesaurierung mit dem Geschäftsjahresende des Fonds als zugeflossen und sind damit jährlich auf Anlegerebene zu versteuern, auch wenn thesaurierte Erträge tatsächlich im Fonds verbleiben. Damit Anleger bei thesaurierenden Fonds beim Verkauf der Anteile keiner Doppelbesteuerung unterliegen, können sie ihren Veräußerungsgewinn um die bereits versteuerten Beträge bereinigen.

Wer profitiert von der neuen Regelung?

Mit dem automatischen Steuerabzug ist die Steuerschuld eines Anlegers zukünftig abgegolten. Auch wenn der persönliche Steuersatz über 25% liegt, wird zukünftig ausschließlich der Abgeltungssteuersatz gezahlt. Es profitieren daher vor allem Steuerpflichtige, deren Steuersatz über 25% liegt. Sie zahlen auf alle Kapitaleinkünfte nur noch 25% Einkommensteuer und brauchen diese Einkünfte nicht mehr nach dem individuellen Steuersatz zu versteuern. Geringverdiener mit einem Steuersatz unter 25% können von einer Veranlagungsoption Gebrauch machen und ihre Kapitaleinkünfte in der persönlichen Steuererklärung angeben. Die eventuell zuviel gezahlte Abgeltungssteuer wird dann erstattet.

Aktienfonds

Anleger, die noch bis 31.12.2008 in Aktienfonds investieren, zählen in jedem Fall zu den Gewinnern der Steuerreform.

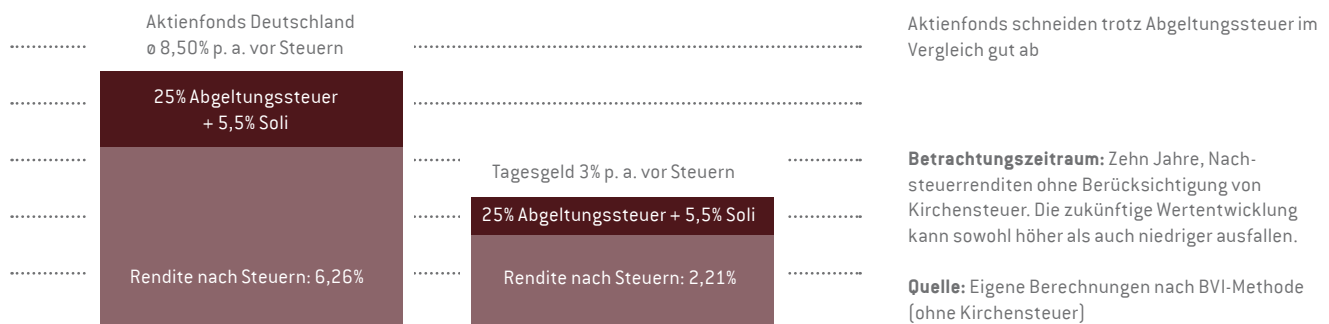
Aktienfonds vs. Einzelanlagen

Viele Anleger investieren nach wie vor in Einzelaktien. Der Nachteil von Einzelanlagen: Zukünftig wird bei Umschichtungen (Verkäufen) in einem Portfolio aus Einzelaktien Abgeltungssteuer auf Kursgewinne fällig. Ein Aktienfondsmanager kann hingegen seine Favoriten wechseln, so oft er will, da Umschichtungen auf Fondsebene nicht von der Abgeltungssteuer betroffen sind. Dies ist künftig ein weiteres Argument für Aktienfonds.

Anleger, die noch bis 31.12.2008 in Aktienfonds investieren, zählen in jedem Fall zu den Gewinnern der Steuerreform. Der Grund: Veräußerungsgewinne bleiben – bei einer Haltedauer von mindestens zwölf Monaten – auch nach 2009 abgeltungssteuerbefreit. Anleger, die nach diesem Zeitpunkt Aktienfonds erwerben, müssen realisierte Kursgewinne hingegen versteuern, wenn diese über dem Sparerpauschbetrag liegen. In jedem Fall behält die Aktienfondsanlage, egal zu welchem Zeitpunkt sie getätigt wird, ihren Attraktivitätsvorsprung vor vielen anderen Anlageformen. Das liegt, unabhängig von der Besteuerung, an den langfristig besseren Renditeperspektiven von Aktienfondsanlagen gegenüber zum Beispiel Geldmarkt- oder Rentenanlagen. Gerade langfristig unterstreichen Aktienfonds ihre Renditestärke: Nach 20 Jahren lagen die Renditen deutscher Aktienfonds laut Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) bisher bei durchschnittlich 8,5% p. a. (Stand November 2007).

Da die neue Steuer grundsätzlich für nahezu alle Formen der Geldanlage gilt, werden diese untereinander künftig besser vergleichbar sein. Wichtig ist dabei immer eine hohe Vorsteuerrendite. Wenn diese gegeben ist, bleibt auch nach Abzug der Abgeltungssteuer mehr übrig. Im Vergleich zu anderen Anlageformen befinden sich Anleger mit Aktienfonds damit auch zukünftig auf der Gewinnerseite. Das verdeutlicht die Grafik: Hätte ein Anleger vor zehn Jahren in einen Aktienfonds investiert, wäre er auch mit Abgeltungssteuer deutlich besser gefahren als mit einer Geldmarktanlage. Der Grund: Aktienfonds erzielen langfristig die höchsten Wertzuwächse.

Durchschnittliche Jahresperformance Aktienfonds vs. Geldmarktanlage



Dachfonds

Mittel- und langfristig orientierte Anleger erhalten sich mit Dachfonds die Flexibilität ihrer Anlage. Abgeltungssteuerfreie Umschichtungen inklusive.

Dach- und Mischfonds

Mit einem Investment in Dachfonds noch vor dem 31. Dezember 2008 bietet sich Anlegern eine optimale Möglichkeit, langfristig vom Bestandsschutz zu profitieren. Der Grund: Im Dachfonds finden Umschichtungen bei den Zielfonds steuerneutral statt. Bei der Realisierung von Veräußerungsgewinnen fallen keinerlei Steuern an. Dachfonds können somit ein aktives Portfoliomanagement betreiben, ohne dass dabei Abgeltungssteuer anfällt.

Damit gehören Dachfonds bereits heute zu den großen Gewinnern der Neuregelungen der Abgeltungssteuer, denn mit ihnen können Anleger dauerhaft abgeltungssteuerfreie Erträge auch bei Umschichtungen erzielen.

Bei den breit aufgestellten Dachfonds nimmt das Fondsmanagement die für die jeweilige Marktlage passende Strukturierung des Portfolios vor. Der Anleger muss sich daher nicht ständig selbst darum kümmern, wann er welche Anlagen kaufen oder verkaufen soll. Diese Aufgabe nimmt ihm der Fondsmanager ab, der flexibel auf Marktschwankungen reagieren kann.

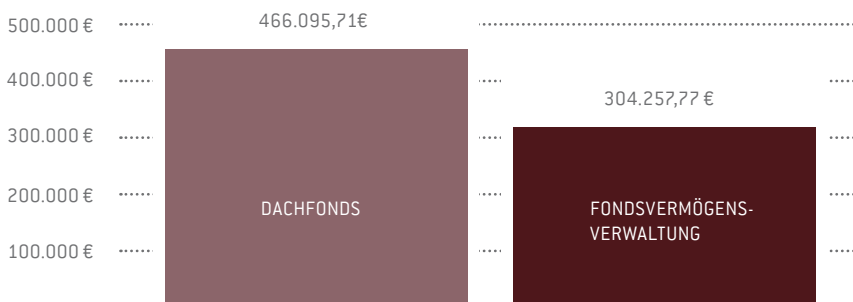
Die Form der aktiven Vermögensverwaltung in einem Fonds ermöglicht permanente Umschichtungen ohne den Dachfonds jemals verkaufen zu müssen. Daher bieten sich Dachfonds insbesondere für mittel- und langfristig orientierte Anleger an.

Auch für Mischfonds und Multi-Asset-Fonds gilt der Vorteil, dass Umschichtungen auf Fondsebene nicht der Abgeltungsbesteuerung unterliegen.

Dachfonds

Ein klassischer Investmentfonds investiert das Geld der Anleger zu meist in Anteilsklassen wie Aktien, Renten oder Immobilien. Dachfonds sind dagegen Investmentfonds, die in Anteile anderer Fonds investieren. Die einzelnen im Dachfonds gehaltenen Fonds bezeichnet man dabei als Zielfonds. Mit dem gleichzeitigen Investieren in viele verschiedene Investmentfonds sinkt durch den hohen Grad an Diversifikation insgesamt das Risiko des Dachfonds-Portfolios.

Vergleich Dachfonds vs. Vermögensverwaltung



Vorteil Dachfonds: Während bei Umschichtungen in der Fondsvermögensverwaltung ab 2009 Abgeltungssteuer anfällt, bleiben Umschichtungen auf Fondsebene von der Steuer verschont.

Einmalanlage 100.000 €, Laufzeit 20 Jahre, 8% Performance p. a., Abgeltungssteuer 25%, Solidaritätszuschlag 5,50%, 8% Kirchensteuer. Umschichtungen von jährlich 25% des Vermögens, Neuallokation ab dem 1. Jahr

Quelle: Eigene Berechnungen

Steuroptimierte Geldmarkt- und Rentenfonds

Steuerlich optimierte Fonds erwirtschaften in erster Linie steuerfreie Erträge.

Für Neuanlagen ab 2009 gilt: Anleger in steuroptimierten Investmentfonds profitieren deutlich mehr vom Zinseszinsseffekt, da während der gesamten Investitionsphase keine Abgeltungssteuer anfällt sondern erst beim Verkauf mit der Entnahme der Mittel aus dem Fonds. Klassische Geldmarkt- und Rentenfonds, sowie Anlagen in Termin- und Festgelder werden dagegen jährlich besteuert.

Steuroptimierte Geldmarkt- und Rentenfonds

Steuerlich optimierte Fonds erwirtschaften in erster Linie steuerfreie Erträge. Im Gegensatz zu normalen Geldmarkt- und Rentenfonds werden hier die Erträge durch Kursgewinne, Gewinne aus dem Einsatz von Derivaten und Termingeschäften oder Optionsprämien erzielt.

Diese Erträge bleiben innerhalb des Fondsvermögens steuerfrei. Jährlich steuerpflichtige Zinserträge werden also durch zunächst steuerfreie Kursgewinne ersetzt. Auf Grund dieser Systematik können die Fonds eine nachhaltig sichere geldmarktnahe Verzinsung "erzielen", ohne dass abgeltungssteuerrelevante Zinseinnahmen anfallen.

Hinweis: Auch für steuroptimierte Fonds gilt bei einer Anlage bis Ende 2008 Bestandsschutz hinsichtlich der Kursgewinne.

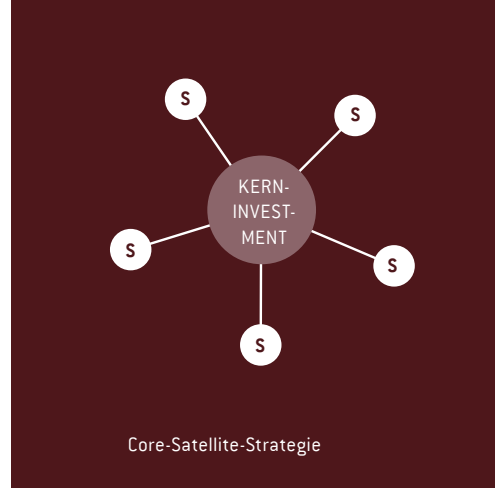
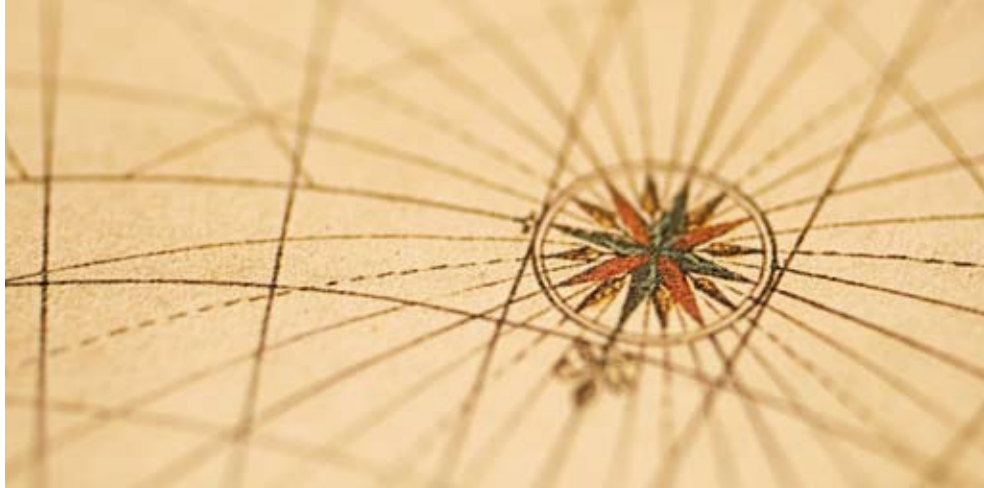
Offene Immobilienfonds

Ausschüttungen international investierender Offener Immobilienfonds beinhalten in der Regel einen überdurchschnittlich hohen steuerfreien Anteil. Aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen fließen die bereits im Ausland versteuerten Mieterträge dem Anleger in Deutschland steuerfrei zu.

Ein weiterer Vorteil: Steuerpflichtige Ausschüttungen unterliegen zukünftig nur der Abgeltungssteuer, nicht aber dem persönlichen, zumeist höheren Einkommensteuersatz.

Im Gegensatz zu anderen Assetklassen bleiben Veräußerungsgewinne aus Immobilienverkäufen nach Ablauf der Spekulationsfrist von zehn Jahren steuerfrei.

Insgesamt gesehen wird die Anlage in Offenen Immobilienfonds im Verhältnis zu anderen Anlagen zukünftig steuerlich noch attraktiver.



Core-Satellite-Strategie

Die Core-Satellite-Strategie

Das Kerninvestment

Den Kern (Core) eines Depots sollten stabile, breit streuende Investments bilden. Globale oder europäische Aktienfonds oder Mischfonds stellen geeignete Basisinvestments dar. Idealerweise werden verschiedene Basisinvestments beziehungsweise Investmentstrategien zu einem langfristigen Kerninvestment zusammengefasst. Durch die Aufteilung des Portfolios auf eine breit diversifizierte Kerninvestition wird eine Grundrendite mit ausreichender Sicherheit erzielt.

Die Satelliten

Bei den Satelliten handelt es sich um mehrere kleinere Einzelinvestitionen mit höherem Risiko und Renditepotential, die zur Renditesteigerung angehängt werden. Die Satelliteninvestments stellen jeweils nur einen geringen Anteil am Gesamtportfolio dar. Sie sind meist aktiv gemanagte Teilportfolien, welche ausgewählte Bereiche (zum Beispiel Länder-, Branchen- und Themenfonds) abdecken, sie sollen überdurchschnittliche Renditebeiträge liefern und aufgrund geringer Korrelationen mit dem Core-Investment diversifizierend wirken.

Bei den Satelliten (S) sollte in regelmäßigen Abständen überprüft werden, ob Änderungen in der Anlagestrategie ratsam sind.

Lebens- und Rentenversicherungen

Die steuerliche Behandlung der Lebens- bzw. Rentenversicherungen entspricht der seit 2005 geltenden Regelung des Halbeinkünfteverfahrens.

Versicherungsprodukte bieten insbesondere bei der Übertragung von Vermögen im Rahmen von Erbschaften oder Schenkungen vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten.

Systematische Vorteile von Lebens- und Rentenversicherungen

Vorteilhaft ist insbesondere die ausschließlich endfällige Besteuerung; während der Laufzeit entsteht beim Anleger keinerlei Steuerbelastung.

Einmalauszahlung der Ablaufleistung:

Unter der Voraussetzung einer zwölfjährigen Laufzeit und eines Mindestalters von 60 Jahren werden lediglich 50% der Erträge aus dem Produkt mit dem individuellen Steuersatz versteuert. Sofern diese Bedingungen nicht erfüllt sind oder die Versicherung vor dem 60. Lebensjahr gekündigt wird, erfolgt die Besteuerung des vollen Unterschiedsbetrages zum Abgeltungssteuersatz (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Aber auch in diesem Fall kann vom ungeminderten Zinseszinsseffekt profitiert werden, da zwischenzeitliche Erträge nicht sofort bei Realisierung sondern erst am Laufzeitende zu versteuern sind.

Verrentung der Ablaufleistung:

Wird die Ablaufleistung in Form einer Rente ausgezahlt kommt die günstige Ertragsanteilsbesteuerung zur Anwendung.

Besonderheit von anteils- oder wertpapiergebundenen Versicherungen:

Derartige Policen bieten im Falle einer vorzeitigen Kündigung einen besonderen Vorteil: Hier orientiert sich die Auszahlungssumme nicht an einem mathematisch zu ermittelnden Rückkaufswert, wie dies bei den klassischen kapitalgebundenen Verträgen der Fall ist, sondern am aktuellen Verkehrswert der Kapitalanlagen (ggf. werden jedoch auch hier noch ausstehende Abschlusskosten abgezogen).

Innovationen im Versicherungsbereich:

Aufgrund wachsender Ansprüche an die Qualität und die Leistungsfähigkeit von Versicherungsprodukten haben sich in jüngerer Vergangenheit einige innovative Anbieter dazu entschlossen das für anteils- oder wertpapiergebundenen Policen verfügbare Anlagespektrum deutlich zu erweitern. Je nach Versicherungsgesellschaft hat der Anleger dabei die Möglichkeit auf eine teils sehr umfangreiche Investmentauswahl zugreifen zu können. Bereits ab einer Einmalprämie von 25.000,- Euro können moderne Versicherungen zur individuellen Vermögensplanung genutzt werden. In diesem Produktsegment wird weiterhin eine erhöhte Transparenz gegenüber den klassischen Versicherungsprodukten geboten. Der Vorteil liegt in der klaren Ausweisung der Kosten und im schlanken Versicherungsrahmen.



Die Einführung der Abgeltungssteuer berührt die Kernbereiche der Geschlossenen Fonds nicht:

- Schiffsbeteiligungen unterliegen weiterhin der begünstigten Tonnagebesteuerung, wodurch die Auszahlungen an die Anleger nahezu steuerfrei sind. Vereinfacht ausgedrückt wird hier der Gewinn eines Schiffes pauschal nach dessen Kapazität versteuert, unabhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Ergebnis.
- Für Immobilien bleibt es bei der 10-jährigen Spekulationsfrist, nach deren Ablauf Veräußerungsgewinne steuerfrei vereinnahmt werden können.
- Anlageobjekte im Ausland profitieren in der Regel wie bisher von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).
- Bei gewerblichen Fonds ändert sich nichts.

Eindeutige „Gewinner“ der Abgeltungssteuer im Beteiligungsbereich sind Schiffsbeteiligungen mit der Tonnagesteuer und Auslandsimmobilienfonds mit Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).

Berührungspunkte gibt es nur bei Randbereichen der Geschlossenen Fonds:

- Bei kurz laufenden Containerfonds verlängert sich die Spekulationsfrist für nach 2008 erworbene Container auf 10 Jahre, so dass diese vorher nicht mehr steuerfrei veräußert werden können.
- Der Einkauf von Versicherungspolicen durch Lebensversicherungsfonds wird vermutlich aufgrund der vorgesehenen Steuerpflicht des Abgeltungsvorgangs teurer.
- Erlösausschüttungen aus Investitionen nach 2008 können bei Private Equity Fonds nicht mehr steuerfrei vereinnahmt werden.

Zertifikate und Abgeltungssteuer

Mit der Abgeltungssteuer werden alle Zertifikate, unabhängig von ihrer Haltedauer, gleich behandelt.

Verlustverrechnung

Unabhängig vom Kaufzeitpunkt können realisierte Verluste aus Zertifikaten mit allen anderen Gewinnen, die aus Kapitalvermögen stammen, verrechnet werden. Anders als bei Investmentfonds können hierzu auch Gewinne aus vereinnahmten Zinsen herangezogen werden. The-saurierende Erträge werden erst bei Veräußerung steuerlich erfasst.

Das bedeutet, dass die 12-monatige Spekulationsfrist entfällt und keine Unterscheidung mehr zwischen Finanzinnovationen und Spekulationspapieren gemacht wird. Dadurch ergibt sich eine Verbesserung für beispielsweise Garantiezertifikate. In der Vergangenheit wurden diese Papiere mit dem persönlichen Steuersatz, der maximal 45% betrug, besteuert. Mit der Einführung der Abgeltungssteuer, die ab dem 01. Januar 2009 wirksam ist, fällt auf diese Einnahmen nur noch der Pauschalsteuersatz von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchsteuer) an.

Wichtige Termine

14. März 2007

Zertifikate, die vor diesem Stichtag erworben wurden, genießen einen Bestandsschutz. Das bedeutet, dass diese Papiere nach Ablauf der 1-jährigen Spekulationsfrist jederzeit steuerfrei veräußert werden können – auch nach dem 30. Juni 2009. Spekulationspapiere, die nach dem 14. März 2007 erworben und mindestens 1 Jahr gehalten wurden, müssen bis zum 30. Juni 2009 veräußert werden, damit sie Steuerfreiheit genießen.

Juni 2008

Dies ist der letztmögliche Monat um Zertifikate ohne Kapitalgarantie (Spekulationspapiere) zu erwerben, welche nach einer Haltedauer von 12 Monaten noch steuerfrei veräußert werden können. Letzter Verkaufstag muss vor dem 30. Juni 2009 liegen.

01. Januar 2009

Ab diesem Zeitpunkt tritt die Abgeltungssteuer in Kraft. Dies führt zu einer einheitlichen Besteuerung von 25% auf laufende Kapital- und Veräußerungsgewinne. Ausnahmen: Verkauf nach 12-monatiger Haltefrist vor dem 30. Juni 2009

30. Juni 2009

Spekulationspapiere, die nach dem 15. März 2007 erworben wurden, einen Gewinn realisierten und eine Mindestheldauer von einem Jahr aufweisen, sollten vor diesem Zeitpunkt veräußert werden. Das Papier wird dann nicht steuerlich erfasst.

Ab dem 1. Juli 2009

Unabhängig vom Kaufzeitpunkt können realisierte Verluste aus Zertifikaten mit allen anderen Gewinnen aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Anders als bei Investmentfonds können hierzu auch Gewinne aus vereinnahmten Zinsen herangezogen werden.



Tipps und Tricks

Verluste aus Zertifikaten, welche absehbar sind, sollten in den Juli 2009 verlagert werden. Diese können dann mit Gewinnen aus anderen Kapitaleinkünften (auch Zinsen) verrechnet werden.

Bei kapitalgesicherten Produkten ist es sinnvoll, Gewinne in den Zeitraum nach dem 01. Januar 2009 zu verlagern, da diese dann nur noch zum Steuersatz von 25% besteuert werden (bisher persönlicher Steuersatz; max. 45%). Verluste sollten vor dem 01. Januar 2009 realisiert werden, da diese dann noch vollständig abzugsfähig sind und auch teilweise mit Erträgen aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden können.

Wenn der persönliche Steuersatz unter 25% oder das Jahreseinkommen unter 15.000 Euro liegt, kann der private Anleger bei seinem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Günstigerprüfung stellen. Dafür muss eine Bescheinigung bei der Depotbank beantragt und beim Finanzamt vorgelegt werden. Stellt das Finanzamt fest, dass die Veranlagung nicht günstiger für den Einzelnen ist (z. B. Steuersatz liegt doch über 25%), wird der Antrag nicht weiter verfolgt.

Die „First-In-First-Out“ Regelung bleibt weiterhin bestehen. Das bedeutet, wenn Positionen innerhalb eines Depots aufgestockt werden und zu einem späteren Zeitpunkt Verkäufe dieser Positionen getätigt werden, würden zunächst die Altbestände, welche unter Umständen steuerfrei sind, aufgelöst. Es kann daher sinnvoll sein, Papiere die ab 2009 erworben werden in separat zu eröffnenden Depots zu verwahren.

Die Abgeltungssteuer im Überblick – Ein Leitfaden

Einmalanlagen

	steuerliche Behandlung bis 31.12.2008	steuerliche Behandlung ab 01.01.2009
Investmentfonds	Die Ausschüttung von Zinserträgen und Mieteinnahmen ist voll steuerpflichtig, Dividenden werden nach dem Halbeinkünfteverfahren besteuert. Kursgewinne sind steuerfrei, wenn zwischen Kauf und Verkauf der Fondsanteile mindestens 12 Monate liegen.	Ausschüttungen und Kursgewinne unterliegen voll der Abgeltungssteuer.
Aktien	Kursgewinne und Dividenden werden nach dem Halbeinkünfteverfahren besteuert. Kursgewinne sind steuerfrei, wenn zwischen Kauf und Verkauf der Aktien mehr als 12 Monate liegen (Spekulationsfrist).	Dividenden und Kursgewinne unterliegen komplett der 25%-igen Abgeltungssteuer.
Anleihen	Zinserträge sind voll steuerpflichtig. Kursgewinne sind steuerfrei, wenn zwischen Kauf und Verkauf der Papiere mehr als 12 Monate liegen.	Zinsen, Kurs- und Währungsgewinne unterliegen komplett der 25%-igen Abgeltungssteuer.
Beteiligungen	Abhängig vom Beteiligungsmodell.	Im Allgemeinen keine Änderungen. Containerfonds: Mindesthaltefrist von 10 Jahren, sonst Besteuerung des Verkaufserlöses. Besonderheiten bei Private-Equity-Fonds.
Lebensversicherung Rentenversicherung	Unter der Voraussetzung einer 12-jährigen Laufzeit und Entnahmen nach dem 60. Lebensjahr werden 50% der Erträge mit dem individuellen Steuersatz versteuert. Während der Einzahlungsperiode entsteht beim Anleger keine Steuerbelastung.	Einmalzahlung der Ablaufleistung: Unter der Voraussetzung einer 12-jährigen Laufzeit und Entnahmen nach dem 60. Lebensjahr werden 50% der Erträge mit dem individuellen Steuersatz versteuert, sonst ist der volle Ertrag abgeltungssteuerpflichtig. Während der Einzahlungsperiode entsteht beim Anleger keine Steuerbelastung. Verrentung der Ablaufleistung: Anwendung der günstigen Ertragsanteilbesteuerung.
Zertifikate	Bei Finanzinnovationen volle Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz. Alle anderen: Bei Kauf vor dem 15.03.07 und Einhaltung der Spekulationsfrist steuerfrei.	Finanzinnovationen: 25% Abgeltungssteuer. Alle anderen: Bei Kauf vor dem 15.03.07 gilt Bestandsschutz hinsichtlich der Kursgewinne, ebenso bei Kauf nach dem 15.03.07, wenn Spekulationsfrist eingehalten wird oder bei Fälligkeit vor dem 30.06.09. Bei Verkauf oder Fälligkeit nach dem 30.06.09 unterliegen die Erträge immer der Abgeltungssteuer.

Sparpläne und Altersvorsorge

	steuerliche Behandlung bis 31.12.2008	steuerliche Behandlung ab 01.01.2009
Fondssparplan	Siehe Fonds. Für die Spekulationsfrist gilt das "First-in-First-out" Prinzip.	Gewinne aus dem Verkauf von nach dem 31.12.08 gekauften Fondsanteilen unterliegen der Abgeltungssteuer, ebenso Ausschüttungen.
Basisrente	Keine Besteuerung während der Ansparphase, Rentenleistungen sind begrenzt steuerpflichtig (s. gesetzliche Rentenversicherung). Teilweise Sonderausgabenabzug.	Keine Veränderungen.
ungeförderte Riester-Rente	Nach 12 Jahren Laufzeit und Vollendung des 60. Lebensjahres sind 50% der Erträge mit dem persönlichen Steuersatz zu besteuern. Erträge werden während der Auszahlphase besteuert – nicht während der Ansparphase.	Keine Veränderungen.
betriebliche Altersvorsorge	Keine Besteuerung während der Ansparphase, sofern die Leistungen auf geförderten Beiträgen beruhen. In der Auszahlungsphase wird der persönliche Steuersatz angewendet.	Keine Veränderungen.
private Lebens- und Rentenversicherung	Keine Besteuerung während der Ansparphase. Nach 12 Jahren Laufzeit/ab 60. Lebensjahr: Kapitalauszahlung: 50% der Differenz zw. Kapitaleistung und Beiträgen steuerfrei, sonst voller Unterschiedsbetrag einkommensteuerpflichtig. Bei Rentenzahlung: Ertragsanteilbesteuerung.	Einmalzahlung der Ablaufleistung: Unter der Voraussetzung einer 12-jährigen Laufzeit und Entnahmen nach dem 60. Lebensjahr werden 50% der Erträge mit dem individuellen Steuersatz versteuert, sonst ist der volle Ertrag abgeltungssteuerpflichtig. Während der Einzahlungsperiode entsteht beim Anleger keine Steuerbelastung. Verrentung der Ablaufleistung: Anwendung der günstigen Ertragsanteilbesteuerung.

Handlungsbedarf in 2008	Umsetzung	Produktlösungen
Anlage in langfristige Kerninvestments zur Sicherung des Bestandsschutzes bis zum 31.12.2008.	Neuausrichtung des Depots.	Dachfonds, Mischfonds, vermögensverwaltende Fonds, Immobilienfonds.
Umschichtung in Fonds vor dem 31.12.2008.	Vorteile von Fonds nutzen (steuerfreie Umschichtungen im Fonds, Risiko-diversifikation)	Aktienfonds, Dachfonds.
Umschichtung in steueroptimierte Rentenfonds vor dem 31.12.2008.	Neuausrichtung des Depots.	Dachfonds, vermögensverwaltende Fonds
Zur Beimischung in größere Depots empfehlenswert.	Hohe Nachsteuerrenditen, geringe Korrelation zu anderen Anlageklassen.	Siehe aktuelle Produktauswahl unter www.fondsvermittlung24.de/geschlossene-fonds/
Überprüfung bestehender Depots, evtl. Einbringung in eine Versicherungslösung.	Individuelle Vermögensverwaltung mit Fonds oder über Vermögensverwalter.	VSP Invest Life Classic (ab € 25.000,-); VSP Invest Life Advanced (ab € 250.000,-)
Sog. Finanzinnovationen werden künftig günstiger besteuert als bisher.	Flexible Nutzung von Zertifikaten in allen Marktphasen.	Siehe aktuelle Produktauswahl unter www.fondsvermittlung24.de/zertifikate

Handlungsbedarf in 2008	Umsetzung	Produktlösungen
Besparen steueroptimierter Fonds.	Neuausrichtung der Kundendepots und/ oder Fondssparen innerhalb einer Versicherungspolice.	Dachfonds, Immobilienfonds, Versicherungspolice.
Nicht von der Abgeltungssteuer betroffen.	Private, kapitalgedeckte Rentenversicherung.	Versicherungslösung mit Hinterbliebenenschutz.
Von der Abgeltungssteuer nicht betroffen, daher zum langfristigen Altersvorsorgesparen gut geeignet.	Abschluss eines ungeforderten investmentbasierten Riester-Vertrages. (Auch in Ergänzung zu einem bereits bestehenden, geförderten Vertrag möglich.)	Diverse Anbieter.
Von der Abgeltungssteuer nicht betroffen, daher zum langfristigen Altersvorsorgesparen geeignet.	Steuer- und sozialversicherungsfreites Altersvorsorgesparen.	Investmentfonds, Versicherung, geschlossene Beteiligungen.
Zur Altersvorsorge und zum langfristigen Sparen ratsam.	Steuerbegünstigtes Altersvorsorgesparen.	Fondsgebundene Rentenversicherung.

Welche der hier angeführten Lösungen für Sie persönlich besonders günstig ist, können Sie einfach und schnell mit Hilfe des **Abgeltungssteuer Online-Rechners** ermitteln. Den Abgeltungssteuer Online-Rechner finden Sie unter

www.fondsvermittlung24.de/abgeltungssteuer-rechner.html

Disclaimer

Diese Ausführungen stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen wird keine Haftung übernommen.

Stand 05/2008



VSP Financial Services AG
Borsigstr. 18
65020 Wiesbaden

Tel. 01805 - 79 9000
Fax 01805 - 79 9001

0,14 € / Min. aus dem Festnetz der Dt. Telekom,
ggf. andere Preise Mobilfunk

www.fondsvermittlung24.de/abgeltungssteuer.html

Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen können wir für die Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen. Die in dieser Informationsbroschüre gemachten Angaben dienen als Entscheidungshilfe. Für den Erwerb von Finanzprodukten sind ausschließlich die Zeichnungs- und Verkaufsprospekte der Finanzdienstleister bzw. Investmentgesellschaften und die dort enthaltenen Informationen maßgeblich. Anleger handeln auf eigenes Risiko, das insbesondere bei alternativen Investments bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann. Historische Renditen lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung zu. Die VSP Financial Services AG übernimmt keine wie auch immer abgeleitete Haftung für Verluste, die sich aus dem Vertrauen auf die hier veröffentlichten Daten und Informationen ergeben.

Das Angebot und der Verkauf von Finanzprodukten, hinsichtlich derer sich Informationen in dieser Broschüre befinden, ist in bestimmten Hoheitsgebieten gesetzlich beschränkt. Personen, die der Gerichtsbarkeit solcher Hoheitsgebiete unterstellt sind, haben sich selbstständig über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.

Hedgefonds24.de / Fondsvermittlung24.de ist eine Dienstleistung der VSP Financial Services AG, Borsigstr. 18, 65205 Wiesbaden. Diese ist im Rahmen der Vermittlung von Finanzinstrumenten gemäß §1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 bis 2 KWG ausschließlich auf Rechnung und unter Haftung der NFS Netfonds Financial Service GmbH tätig.

Angaben gemäß Verordnung über die Versicherungsvermittlung: Die VSP Financial Services AG ist als Makler für Lebens- und Rentenversicherungen tätig und verfügt über eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung. Als Schlichtungsstelle dient der Versicherungsombudsmann e. V., www.versicherungsombudsmann.de, Postfach 080632, 10006 Berlin. VSP Financial Services AG ist beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V. ordnungsgemäß als Versicherungsmakler registriert. Registernummer: D-2QWN-TDFKK-63.

Die in dieser Broschüre zusammengestellten Ausführungen stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen wird keine Haftung übernommen.

Stand 06/2008